

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3578/1149-MPA BS

Gegenstand:

WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" entsprechend C 3.4 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C3 - Fassung November 2023, als Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, mit brennbaren Bestandteilen.

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11
D- 26826 Weener

Ausstellungsdatum:

02. Juli 2024

Geltungsdauer bis:

01. August 2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. 3578/1149-MPA BS vom 02. Juli 2024 ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3578/1149-MPA BS vom 01. September 2021.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3578/1149-MPA BS ist erstmals am 23. November 1999 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender/dem Anwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle/Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.



B. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" als nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse A2 (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1¹⁾.
- 1.1.2 WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" bestehen aus einem umlaufendem Profilrahmen aus verzinktem Stahlblech mit Resonanzelementen aus verzinktem Stahlblech und eingesetztem Absorptionsmaterial, bestehend aus Mineralwolle kaschiert mit Glasfilamentgewebe.
- 1.1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" wird entsprechend lfd. Nr. C 3.4 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, Teil C 3 - Fassung November 2023, ausgestellt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" sind in WILDEBOER Schalldämpfern Typ SKB für Lüftungsanlagen in Gebäuden zu verwenden. Außerdem dürfen sie, anstatt in verzinkten Stahlblechgehäusen, auch in bauseits hergestellten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech oder anderen, nichtbrennbaren Baustoffen eingebaut werden.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.
- 1.2.3 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.
- 1.2.4 Das Bauprodukt darf nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.
- 1.2.5 Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z. B. wenn die Oberfläche von WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" mit anderen Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.6 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauart).
- 1.2.7 Der Antragsteller erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" müssen aus einem umlaufenden Profilrahmen aus verzinktem Stahlblech (Dicke 0,5 bis 0,8 mm) mit Resonanzelementen aus verzinktem Stahlblech und aus eingesetzten Absorptionselementen aus mit Glasfilamentgewebe kaschierter Mineralwolle, auf denen Abdeckungen aus verzinktem Lochblech (Dicke 0,5 bis 0,8 mm) vorhanden sein können, bestehen.
- 2.1.2 Die Resonanz- und Absorptionskulissen müssen in den Nenndicken 100 mm und 200 mm, in den Nennlängen 500 mm, 750 mm, 1000 mm, 1250 mm und 1500 mm und in Nennhöhen von 150 mm bis 1800 mm hergestellt sein.
- 2.1.3 Die Mineralfaserplatte muss auf Basis von Glaswolle- und/oder Steinwollefasern hergestellt werden. Die Nenndicke der Mineralfaserplatte beträgt 100 mm und 200 mm, die Rohdichte muss etwa 15 kg/m^3 - 25 kg/m^3 betragen. Die Mineralfaserplatte muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 erfüllen. Die Mineralfaserplatten dürfen in einer Horizontalfuge je laufenden Meter untereinander verklebt werden.
- 2.1.4 Zum Kaschieren der Mineralfaserplatte muss ein Glasfilamentgewebe auf der Mineralfaserplatte gemäß den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben und Materialien verklebt werden.
- 2.1.5 Die Zusammensetzung des WILDEBOER "Resonanz- und Absorptionskulissen Typ SB" muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Prüfverfahren

WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" muss als System die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Klasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1¹⁾ Abschnitt 5.2 erfüllen.

2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Die Herstellung von WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" muss entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 gemäß den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben und Materialien erfolgen.

2.4.2 Kennzeichnung

Das Element, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.5 erfüllt sind.



1) DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5.

Folgende Angaben müssen auf dem Element, der Verpackung oder dem Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer: P-3578/1149-MPA BS
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)¹⁾

2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C3. Nach der VVTB Teil C3, lfd. Nr. C 3.4, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen. Für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung des Herstellers ist die Anforderung festgelegt, dass ein Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ) vorliegt.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck, abzugeben.

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200²⁾ : 2021-04, Abschn. 4.2, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungs- und/oder der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts, des Ausgangsmaterials und der Bestandteile (soweit zutreffend und betriebstechnisch möglich),
- Datum und Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- ggf. Korrekturmaßnahmen,
- Ort und Datum,
- Name, Funktion und Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



1) DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5.
2) Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe April 2021 zu beachten

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" sind zum Einbau in WILDEBOER Schalldämpfern Typ SKB für Lüftungsanlagen in Gebäuden zu verwenden. Außerdem dürfen sie, anstatt in verzinkten Stahlblechgehäusen, auch in bauseits hergestellten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech oder aus anderen, nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden.
- 3.2 Der Einbau der WILDEBOER "Resonanz- und Absorptions-kulissen Typ SB" muss entsprechend den vom Hersteller erstellten Einbauanweisungen erfolgen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. Nr. 14/2022, S. 508-533) zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds. MBl. Nr. 30/2022, S. 1067) erteilt. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.



³⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ Fassung Oktober 1996.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


Dr.-Ing. Gary Blume
Prüfstellenleitung


i.A. Tech.-Ang. Katharina Feustel-Prause
Sachbearbeitung
